Bundesministerium
der Finanzen

Fachblick

Steuern & Zölle

Private Altersvorsorge

Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge im Überblick

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
http://www.bundesfinanzministerium.de

Berlin, Juni 2001

Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge im Überblick

Notwendigkeit und Ziele der Rentenstrukturreform

Der **demographische Wandel** revolutioniert unsere Gesellschaft schleichend aber nachhaltig. Die auslösenden Faktoren dieser Veränderungen sind die steigende Lebenserwartung und die noch immer niedrigen Geburtenzahlen. Angesichts der demographischen Entwicklung sind Antworten auf die Probleme einer Gesellschaft zu finden, die in Zukunft im Durchschnitt älter sein wird als die heutige. Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, die Alterssicherung zukunftsfähig zu machen und auf die demographische Entwicklung vorzubereiten. Der demographische Wandel erlaubt der Politik kein Kurzzeitdenken und -planen mehr. Generationenpolitik erfordert auch, Ressortgrenzen zu überschreiten und kooperativ an der Verbesserung der Generationenbeziehung zu arbeiten.
Die **Rentenstrukturreform** trägt dieser sich verändernden Bevölkerungsstruktur Rechnung. Die gesetzliche - umlagefinanzierte - Rentenversicherung basiert auf einem fiktiven Generationenvertrag zwischen Erwerbstätigen und Rentnern. Eine zentrale Aufgabe von **Generationenpolitik** ist es, einerseits ein ausreichendes Einkommensniveau der älteren Generation zu sichern und andererseits die zahlenmäßig schrumpfende junge Generation vor weiteren Beitragsbelastungen im Erwerbsleben zu bewahren. Ziel muss es daher sein, einen fairen Ausgleich zwischen den Generationen zu schaffen und gleichzeitig die Alterssicherung langfristig zu stabilisieren Den Beitragserhöhungen der Vergangenheit - allein die Rentenbeiträge sind innerhalb von vier Jahren von 17,5 % im Jahr 1993 auf 20,3 % im Jahr 1997 angestiegen - , die über die Verteuerung des Faktors Arbeit zudem den Arbeitsmarkt stark belastet haben, ist mit der Rentenstrukturreform gegengesteuert worden.
Zum Ausgleich der in den kommenden Jahren erwarteten geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Aufbau einer zusätzlichen freiwilligen kapitalgedeckten Altersvorsorge notwendig, damit auch künftige Rentnergenerationen den im Erwerbsleben erarbeiteten Lebensstandard im Alter aufrecht erhalten können.

Steuerliche Förderung privater Altersvorsorge im Altersvermögensgesetz

Der Aufbau einer entsprechenden freiwilligen **betrieblichen oder privaten Altersvorsorge** wird durch steuerliche Fördermaßnahmen flankiert, die auch und gerade Bezieher kleiner

Einkommen und Familien mit Kindern besonders unterstützen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind insbesondere im Einkommensteuergesetz und in einem neuen Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen verankert.

Das Gesetz über die zusätzliche private Altersvorsorge wird zum **1. Januar 2002** in Kraft treten. Damit bleibt ausreichend Zeit, sich eingehend über geeignete Alterssicherungsanlagen zu informieren und die verschiedenen Angebote kritisch auf Zuverlässigkeit und Ertragskraft zu überprüfen. Für die **Inanspruchnahme der neuen Förderung** ist es ausreichend, wenn erst im Laufe des Jahres 2002 Altersvorsorgebeiträge geleistet werden. Anlass zur Eile besteht daher nicht.

Die folgenden Informationen sollen dazu beitragen, allen Interessierten einen Überblick über das Förderkonzept des Altersvermögensgesetzes, die Anspruchsvoraussetzungen und das Fördervolumen zu geben:

Wer gehört zum begünstigten Personenkreis?

Zum begünstigten Personenkreis gehören grundsätzlich alle diejenigen, die von der geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus zur Stabilisierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind.
Zu dieser Personengruppe sind grundsätzlich alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten zu rechnen, sowie diejenigen, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören.
Begünstigt sind jedoch auch die nicht pflichtversicherten Ehegatten der o.g. Personengruppe. Diese sind zwar nicht unmittelbar betroffen, allerdings ist ein indirekter Bezug durch die Minderung der ihnen zustehenden Witwenrente gegeben. Diesem Bezug wird durch partielle Einbeziehung in den begünstigten Personenkreis zumindest für die Zulagenförderung Rechnung getragen.

Für die Gewährung der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

Beispielhaft seien folgende Personengruppen genannt, die von der Förderung durch das Altersvermögensgesetz begünstigt werden:

- **Unselbständig Beschäftigte / Arbeitnehmer**

Alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. “Beschäftigung” bedeutet unselbständige Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Bei Auszubildenden kommt es nicht darauf an, ob sie ein Arbeitsentgelt beziehen; sie sind immer versicherungspflichtig.

- **Selbständig Tätige**

Auch einige wenige selbständig Tätige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 2 SGB VI) und daher von der Rentenstrukturreform in gleicher Weise betroffen:
Es handelt sich insbesondere um:

- Arbeitnehmerähnliche Selbständige, das sind Selbständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten,
- Künstler und Publizisten,
- Hausgewerbetreibende,
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und
- Hebammen und Entbindungspfleger.

- **Sonstige Versicherte**

- Kindererziehende, in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes, in denen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig an wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden,
- Wehr- oder Zivildienstleistende,
- Bezieher von **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe). Voraussetzung ist, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren,
- Bezieher von **Vorruhestandsgeld**, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

- **Auf Antrag pflichtversicherte Personen**

Auf Antrag Pflichtversicherte, wie z.B. Entwicklungshelfer gehören ebenfalls zum begünstigten Personenkreis, da sie sich – sofern sie einen Antrag gestellt haben – der geringfügigen Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr entziehen können (im Gegensatz zu den freiwillig Versicherten, die jederzeit wechseln können).

- **Landwirte**

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch diejenigen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind.

- **Sonderregelung für Ehegatten eines Pflichtversicherten**

Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulagenberechtigung, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird. Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird dem nicht pflichtversicherten Ehegatten jedoch nicht eingeräumt.

- **Nicht begünstigte Personengruppen**

Personengruppen, die von der geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung im Ergebnis nicht betroffen sind, können auch die steuerliche Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Zu den nicht begünstigten Personen gehören daher beispielsweise Beamte, da die ihnen zustehende Altersversorgung nicht durch die Rentenreform beeinträchtigt wurde.
Nicht begünstigt sind auch Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine beamtenähnliche Zusatzversorgung haben. Deren wesentliches Kennzeichen ist, dass mittels der Zusatzversorgung die jeweilige individuelle Grundversorgung (gesetzliche Rente) auf ein an der Beamtenversorgung orientiertes Gesamtversorgungsniveau aufgestockt wird. Hierunter fallen insbesondere Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert sind.
Hierbei handelt es sich z.B. um die folgenden Zusatzversorgungseinrichtungen:

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
- kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen,
- Bahnversicherungsanstalt (BVA) Abteilung B.

Für konkrete Auskünfte, ob eine entsprechende beamtenähnliche Zusatzversorgung i.S. des neuen § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG besteht, stehen die jeweiligen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung.

War jemand früher im öffentlichen Dienst beschäftigt und ist aus dieser Beschäftigung vor Renteneintritt ausgeschieden (z.B. Wechsel zu einem privaten Arbeitgeber), ist er von der Förderung allerdings nicht ausgeschlossen, selbst wenn er aus den früheren Dienstzeiten noch anteilige Anwartschaften auf Zusatzversorgung hat.

Versicherungsfrei sind auch Personen, die eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben, es sei denn sie haben auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet (§ 5 Abs. 2 SGB VI).

Nicht zum Kreis der begünstigten Personen gehören also:

- Beamte und Richter auf Zeit oder Probe,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechend kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird,
- Selbständige (sofern diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind),
- Angestellte und Selbständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit einer beamtenähnlichen Zusatzversorgung
- Freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Geringfügig Beschäftigte, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
- Sozialhilfebezieher.

Grundsätze der Förderung

Die Eigenvorsorge soll die gesetzliche Rente ergänzen. Deshalb werden nur Anlageformen gefördert, die ab Beginn des Rentenalters eine **lebenslange Auszahlung** garantieren. Anlagen mit einmaligen Kapitalauszahlungen gehören also nicht dazu. Gefördert werden vielmehr Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne, die mit Auszahlungsplänen und Absicherungen für das hohe Alter ab 85 Jahren (sog. Restverrentungspflicht) verbun-

den sind. Auch **Altverträge** können in die Förderung einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die geförderten Anlagen damit erfüllt werden.

Welche konkreten Voraussetzungen begünstigte Altersvorsorgeprodukte erfüllen müssen, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Nach diesem Gesetz prüft das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeprodukts vorab, ob die vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllt sind und zertifiziert bei Vorliegen der Voraussetzungen den Altersvorsorgevertrag. Dieses Zertifikat stellt ausdrücklich kein staatliches Gütesiegel dar, das die Qualität des Produkts hinsichtlich Rentabilität und Sicherheit bestätigt. Die Finanzdienstleister bzw. deren Spitzenverbände können bei der Zertifizierungsstelle für Muster- oder Einzelverträge ein Zertifikat erhalten, das bescheinigt, dass ihr Produkt den staatlichen Förderkriterien entspricht und damit steuerlich gefördert werden kann.

- Gefördert werden nach diesem Gesetz Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs
  oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können.

- Die Anlageformen müssen ab Auszahlungsbeginn eine lebenslange steigende oder gleichbleibende monatliche Leibrente zusichern; alternativ sind entsprechende Auszahlungen aus Fonds- oder Bankguthaben, die in der Leistungsphase ab Alter 85 mit einer Rentenversicherung verbunden sind, möglich.

- Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beträge und während der Auszahlungsphase die laufenden monatlichen Zahlungen zugesagt sein. Förderunschädlich können die Anlageverträge mit einer Erwerbsminderungsrente und/oder einer Hinterbliebenenrente verbunden werden. Die Anlagen sind während der Ansparphase gesetzlich vor Pfändung sowie Anrechnung in Sozial- und Arbeitslosenhilfe geschützt.

Da der Gesetzgeber das Antragsrecht für eine Zertifizierung ausdrücklich den Anbietern oder ihren Spitzenverbänden vorbehalten hat, bleibt es den Anlegern erspart, sich selbst Klarheit über die Förderfähigkeit eines angebotenen Altersvorsorgevertrags verschaffen zu müssen. Derjenige, der sich entschließt, eine private Altersvorsorge mit Hilfe der staatlichen

Förderung aufzubauen, muss also nur unter den am Markt angebotenen, zertifizierten Produkten wählen.
Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Die staatliche Förderung bietet jedoch erhebliche Anreize für den begünstigten Personenkreis ein Altersvorsorgevermögen durch eigene Sparleistungen und staatliche Zulagen aufzubauen.

Die Förderung besteht aus zwei Komponenten, der direkten Zulage und dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug.

Jeder Förderberechtigte erhält zunächst die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen, wenn er einen zertifizierten Vertrag abgeschlossen und auf diesen eigene Beiträge eingezahlt hat. Die staatliche Zulage erhöht die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen des Bürgers. Bei demjenigen, der bei seinem Wohnsitzfinanzamt steuerlich geführt wird, prüft das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf Antrag, ob der zusätzliche Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen (geleistete Eigenbeiträge und staatliche Zulagen) für den Berechtigten günstiger ist. Ist dies der Fall, erhält der Begünstigte im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung, die im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen wird.

Das Finanzamt berechnet dabei auf Grundlage der ihm vom Steuerpflichtigen auf einem Doppel des Zulageantrags übermittelten Angaben den Anspruch auf Zulage. Damit gehen Finanzamt und zentrale Stelle (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), die die Zulage zuvor festgesetzt hat, von den gleichen Berechnungsgrundlagen aus, so dass beide Berechnungen zu gleichen Ergebnissen hinsichtlich der Zulagenhöhe kommen.

Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können unabhängig vom individuellen Einkommen nachfolgende Altersvorsorgeleistungen (Eigenbeiträge + Zulage):

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 525 Euro (rd. 1.026 DM),
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 1.050 Euro (rd. 2.053 DM),
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 1.575 Euro (rd. 3.080 DM)
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 2.100 Euro (rd. 4.107 DM).

Es handelt sich hierbei nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag bis zu dem Sparbeiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrags im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden können.

Altersvorsorgezulage

Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.
Die Grundzulage beträgt

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	38 Euro (rd. 75 DM),
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	76 Euro (rd. 150 DM),
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro (rd. 225 DM),
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	154 Euro (rd. 300 DM).

Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Altersversorgungsansprüche erwerben. Das gilt auch, wenn zwar nur ein Ehepartner steuer- und versicherungspflichtige Einnahmen hat, dieser aber seinen Mindesteigenbeitrag (s. u.) leistet. Dann kann auch der nicht versicherungspflichtige Ehepartner für den eigenen Altersvorsorgevertrag die staatliche Zulage beantragen.

Die Kinderzulage beträgt je Kind für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro (rd. 90 DM),
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro (rd. 180 DM),
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 Euro (rd. 270 DM),
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	185 Euro (rd. 360 DM).

Die Kinderzulage steht bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs.1 EStG erfüllen, grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn die Ehepartner beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll.

Mindesteigenbeitrag

Die volle Zulage wird nur dann gezahlt, wenn auch der Zulageberechtigte einen eigenen Anteil zur Schließung seiner Versorgungslücke im Alter leistet (Eigenbeitrag). Die auf dem

Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll dabei insgesamt 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Sparers betragen. Sie setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammen.

Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn nicht der nachfolgende Mindesteigenbeitrag (zu leistende Eigenbeiträge abzüglich der staatlichen Zulage) erbracht wird:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	In Höhe von 1,0 vom Hundert, max. 525 Euro abzgl. der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	In Höhe von 2,0 vom Hundert, max. 1050 Euro abzgl. der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	In Höhe von 3,0 vom Hundert, max. 1575 Euro abzgl. der Zulage
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	In Höhe von 4,0 vom Hundert max. 2100 Euro abzgl. der Zulage

des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens. Der Betrag der beitragspflichtigen Einnahmen des dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahrs ist maßgebend, damit schon zu Beginn des Sparjahrs bzw. spätestens mit Ende des ersten Quartals der vom Begünstigten zu leistende Mindesteigenbeitrag berechnet werden kann.
Hinweis: Beispielsrechnungen finden sich im Anhang.

Sockelbetrag

Auch für den Fall, dass bereits allein die Zulagen den 4% Aufwendungen entsprechen oder sie sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer ein bestimmter Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Dieser Mindesteigenbeitrag beträgt in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens
45 Euro (rd. 88 DM) für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
38 Euro (rd. 74 DM) für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,
30 Euro (rd. 59 DM) für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind
und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens jeweils
90 Euro (rd. 176 DM) für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
75 Euro (rd. 147 DM) für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und

60 Euro (rd. 117 DM) für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Beitragspflichtige Einnahmen

Für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags wird auf die vom Zulageberechtigten in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen abgestellt. Was alles in diesem Zusammenhang erfasst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des SGB VI. Wurden mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten ausgeübt, so sind die angefallenen Einnahmen zusammen zu rechnen.
Der Ansatz der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs erfolgt auch, wenn die Einnahmen des Zulageberechtigten im Sparjahr erheblich unter denen des Vorjahres liegen.
Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Die zeitliche Verschiebung ergibt sich aufgrund der Besonderheiten bei der Gewinnermittlung der Land- und Forstwirte.
Ist der Zulageberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflichtversicherung der Landwirte versichert, dann sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr und die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum für die Mindesteigenbeitragsberechnung zusammen zu fassen.

Besonderheiten bei Ehegatten

Gehören beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG ist der XI. Abschnitt des EStG für jeden gesondert anzuwenden. Ist nur ein Ehegatte begünstigt, dann ist der andere Ehegatte dennoch zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht (§ 79 Satz 2 EStG). Der nicht begünstigte Ehegatte hat dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der Pflichtversicherte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat.
Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Falle einer abgeleiteten Zulageberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt.

Die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz

Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt das selbstgenutzte Wohneigentum auch heute noch eine bedeutende Form der Altersvorsorge dar. Um Haushalten mit kleinem Einkommen und

insbesondere jungen Familien mit Kindern neben dem Aufbau der zusätzlichen privaten Altersvorsorge den Weg „in die eigenen vier Wände“ zu ermöglichen, sieht das neue Altersvermögensgesetz vor, das in einem Altersvorsorgevertrag mit steuerlicher Förderung angesammelte Kapital unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital für die Anschaffung oder den Bau eines Eigenheims zu verwenden. Durch die spätere Rückführung des entnommenen Kapitals in das Altersvorsorgevermögen bei gleichzeitiger weiterer Eigenvorsorge kommen damit auch die sog. Schwellenhaushalte neben dem Wohneigentum in den Genuss einer weitgehend ungeschmälerten zusätzlichen Altersrente.

Aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag kann der Anleger dabei das zur zusätzlichen Eigenvorsorge angesparte Kapital einschließlich staatlicher Förderung entnehmen und es unmittelbar zur Herstellung oder Anschaffung von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum verwenden. Der Anleger muss mindestens 10.000 Euro und darf höchstens 50.000 Euro entnehmen.
Wichtig: Die genannten Grenzen beziehen sich auf nach dem Altersvermögensgesetz gefördertes Kapital. Dazu rechnen nur die Leistungen des Anlegers, für die er die staatliche Förderung nach dem AVmG erhalten hat. Nicht dazu gehören freiwillige Mehrleistungen z.B. zur Aufstockung des Vermögens sowie Kapital, das in einem – später umgestellten - Altvertrag angesammelt worden sind.

Der entnommene Betrag ist – unverzinst – in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuzahlen. Mit der Rückzahlung muss der Anleger spätestens im zweiten Jahr nach dem Jahr der Entnahme beginnen. Die Rückzahlungsbeträge lösen keine erneute staatliche Förderung aus.

Wird das selbstgenutzte Wohneigentum später verkauft oder vermietet, soll der noch nicht zurückgezahlte Betrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein selbstgenutztes Ersatzobjekt investiert oder in einer Summe in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.

Geschieht dies nicht, liegt insoweit eine schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens vor, welche die im folgenden näher beschriebenen Rechtsfolgen auslöst.

Was versteht man unter einer schädlichen Verwendung ?

Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen an den Zulageberechtigten nicht

- als Leibrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG),
- im Rahmen eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AltZertG) oder
- zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung im Sinne des § 92a EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG)

sondern beispielsweise in einem Einmalbetrag ausgezahlt wird.

Die steuerrechtlichen Folgen der „schädliche Verwendung“ haben den Zweck, sicherzustellen, dass das staatlich geförderte Altersvorsorgekapital auch tatsächlich für eine lebenslange Absicherung des Zulageberechtigten verwendet wird. Ziel der staatlichen Förderung zum Aufbau eines zusätzlichen Altersvermögens ist es, dem Begünstigten zu ermöglichen, sich eine gleichmäßige Versorgung im Alter zu schaffen. Dazu sehen die Grundsätze der Förderung vor, dass die Anlageprodukte frühestens ab dem 60. Lebensjahr oder dem Beginn einer Altersrente eine lebenslange Versorgung sicherstellen. Damit gewährleistet ist, dass die erheblichen staatlichen Mittel von ca. 20 Mrd. DM, die für diese als notwendig erkannte Förderung eingesetzt werden, auch ihr Ziel erreichen, tritt unter den Vorraussetzungen einer sog. schädlichen Verwendung eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Der Zulageberechtigte hat dann die in dem **ausgezahlten** Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zurückzuzahlen (siehe auch unter „Grundsätze der Förderung“). Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Besonderheiten ergeben sich, wenn der Altersvorsorgevertrag mit einer Zusatzversicherung verbunden ist. In diesem Zusammenhang kommen eine Versicherung gegen den Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit, sowie eine Hinterbliebenenabsicherung in Betracht. Die hierfür eingesetzten Beiträge – die sich aus den Eigenbeiträgen und der Zulage zusammensetzen können – bleiben bei der Berechnung des Rückforderungsbetrags sowie des zu versteuernden Betrags außer Betracht.

Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Falle der Vererbung anzunehmen, denn hier wird das Kapital nicht an den **Zulageberechtigten** sondern an Dritte ausgezahlt.

Die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung treten jedoch nicht ein, wenn im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Voraussetzung für die mögliche Inanspruchnahme ist allerdings, dass der verstorbene und der überlebende Ehegatte im Todeszeitpunkt des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben (kein dauerndes Getrenntleben).

Die Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Vermögenszuflüssen aus Altersvorsorgeverträgen an Dritte ist systematisch, weil durch die steuerliche Förderung nicht die Leistungsfähigkeit der Erben erhöht wird, sondern die Altersvorsorge desjenigen gestärkt werden soll der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist.

Durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland und die damit verbundene Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht treten gleichfalls die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung ein. Mit dem endgültigen Wechsel in das Ausland endet die Förderung nach dem AVmG. Bereits gewährte Fördermittel (also Zulage und ggf. die steuerlichen (finanziellen) Vorteile aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug) werden zudem zurückgefordert. Die Rückzahlung kann aber auf Antrag bis zur Auszahlung der Versorgungsleistungen gestundet werden. Darüber hinaus sind ab Erhalt der Leistungen nur 15 v.H. des monatlichen Versorgungsbetrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zurückzuzahlen.

Damit wird der endgültige Wechsel in das Ausland nicht schlechter behandelt als der Verbleib im Inland. Denn beim Verbleib im Inland unterliegt die im Alter ausgezahlte Versorgungsleistung in vollem Umfang - und nicht nur der Zinsanteil - der Besteuerung. Diese Besteuerung ist nicht günstiger als der rückzahlbare Betrag bei einem Wechsel in das Ausland. Im Übrigen ist die Rückforderung systemgerecht: In der Erwerbsphase eines Arbeitnehmers wirkt sich die Gewährung der Fördermittel nicht steuererhöhend aus. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei Wohnsitz im Inland die im Alter bezogenen Versorgungsleistungen versteuert oder bei dauerhaftem Wohnsitz im Ausland die inländischen Fördermittel wenigstens ratenweise rückgefordert werden können.

Werden hingegen Arbeitnehmer nur vorübergehend im Ausland tätig (z.B. bei einer Entsendung) und behalten sie während des Entsendungszeitraums ihren Wohnsitz in Deutschland bei und verbleiben in der gesetzlichen Rentenversicherung, ändert sich an der steuerlichen Förderung nach dem AVmG nichts.

Geben sie dagegen ihren Wohnsitz in Deutschland auf, müssen sie zur Vermeidung von Rückforderungsansprüchen für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts einen Antrag auf Stundung für die gewährte Förderung stellen. Bei Rückkehr aus dem Ausland entfallen die Rückforderungsansprüche. Außerdem werden nachträglich die Fördermittel für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts gewährt, so dass beim Aufbau der Versorgungsleistungen keine Lücke entsteht.

Hinweis: Zur Veranschaulichung der Auswirkungen einer schädlichen Verwendung wird auf die Beispiele im Anhang verwiesen.

Die Besteuerung der Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag

Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase rechtfertigt es, die in der Leistungsphase aus solchen Verträgen erbrachten regelmäßigen Zahlungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu besteuern (nachgelagerte Besteuerung). Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen auf Beiträgen, Zulagen oder aufgrund der in der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Erträgen/Wertsteigerungen beruhen.

Bei umgewandelten Altverträgen gelten hinsichtlich der steuerlichen Erfassung der entsprechenden Leistungen Besonderheiten. Während die Besteuerung für Leistungen aus Versicherungsverträgen (einschließlich Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds), soweit sie auf Kapital beruhen, das vor dem Zeitpunkt der Umwandlung angesammelt wurde, weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt, werden Leistungen, die auf Kapital beruhen, das nach dem Zeitpunkt der Umwandlung angesammelt wurde, als sonstige Einkünfte nach der Neuregelung des § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang besteuert. Bei allen anderen umgewandelten Altersvorsorgeverträgen (Bank- und Investmentverträgen) werden die Erträge auch insoweit in den als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu versteuernden Zahlungen erfasst, als sie auf nicht gefördertem Kapital, also z.B. dem umgewandelten Altkapital beruhen.

Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, bei denen Rentenzahlungen bereits vor 2002 begonnen haben, werden aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil besteuert.

Wird das in einem Altersvorsorgevertrag angesammelte Kapital schädlich verwendet (s.o.), sind insoweit Erträge und etwaige Wertsteigerungen, die auf dem aus Eigenbeiträgen und Zulagen gebildeten Kapital beruhen, als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dies gilt auch bei schädlicher Verwendung des aus dem Altersvorsorgevertrag für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten inländischen Wohnung entnommenen Altersvorsorge–Eigenheimbetrags. Zusätzlich ist in diesem Fall der noch nicht in den Altersvorsorgevertrag zurückgeführte Restbetrag des Altersvorsorge–Eigenheimbetrags für den Zeitraum zwischen Entnahme und schädlicher Verwendung fiktiv mit 5 % für jedes volle Kalenderjahr (Zins und Zinseszins) zu verzinsen und dieser Zinsbetrag als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Bei einem Lebensversicherungsvertrag liegt eine schädliche Verwendung auch vor, wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Vertrags insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hat oder Ansprüche aus dem Vertrag entgeltlich erworben wurden. In diesem Fall sind die Erträge (rechnungsmäßige und außerrechnungsmäßige Zinsen) auch insoweit als sonstige Einkünfte zu versteuern, als sie vor der Umwandlung des Lebensversicherungsvertrags in einen Altersvorsorgevertrag entstanden sind.

Das AVmG lässt die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen aus Pensionszusagen und Versorgungsanwartschaften aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds zu. Die Leistungen aus Pensionsfonds sollen jedoch künftig, weil sie in der Ansparphase gefördert werden können, als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung unterworfen werden. Dies hätte für ehemalige Arbeitnehmer, die bereits bei Inkrafttreten der neuen Regelungen Leistungen auf Grund von Versorgungszusagen oder von Unterstützungskassen empfangen, unzumutbare Auswirkungen, weil ihnen bei der Besteuerung der Leistungen als sonstige Einkünfte weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch der Versorgungs-Freibetrag zur Verfügung stünde. Deshalb wird durch eine Übergangsregelung für die „Werkpensionäre“ im Ergebnis die Besteuerung nach geltendem Recht beibehalten.

Sowohl beim Fortbestand von Pensionskassen als auch bei der Übertragung von Versorgungsansprüchen gegen Pensionskassen auf Pensionsfonds werden Renten bereits vor dem 1. Januar 2001 gezahlt. Für diese wird durch eine Übergangsregelung die bisherige, für die Rentenbezieher günstigere Ertragsanteilsbesteuerung aufrecht erhalten.

Exkurs: Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge

Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen ihre Produkte vom **Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen** zertifizieren lassen. Geprüft wird, ob die vorgelegten Vertragstypen die vom Gesetzgeber definierten Qualitätsstandards im Hinblick auf die Alterssicherung und den Verbraucherschutz erfüllen. Entspricht die vertragliche Gestaltung dem Gesetz über die **Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**, dann wird ein Zertifikat ausgestellt. Rentabilität und Ertragssicherheit werden allerdings nicht beurteilt.

Die Zertifizierungsbehörde wird ihre Arbeit offiziell mit Inkrafttreten des AltZertG aufnehmen. Das AltZertG tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung des Altersvermögensgesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Verkündung des AVmG wird voraussichtlich im Juni 2001 erfolgen, so dass das AltZertG dann am 1. August 2001 in Kraft träte.

Die jetzigen Planungen sehen bei der Zertifizierungsbehörde die Einrichtung zweier Referate vor. Nach derzeitigen Schätzungen wird bei der Zertifizierungsbehörde in der Anfangsphase ein Personalbedarf von bis zu 70 Bediensteten entstehen, der durch Geschäftsaushilfen aus dem Bereich der Bundesfinanzverwaltung ohne zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt gedeckt wird. Es wird erwartet, dass sich der Personalbedarf bereits Ende des 1. Halbjahres 2002 nachhaltig verringert.

Die Kosten der Zertifizierungsbehörde sollen in erster Linie aus den Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters bzw. eines Spitzenverbandes der Anbieter. Sind alle Unterlagen vollständig und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung mit Wirkung zum ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats, frühestens jedoch zum 1. Januar 2002.

Die Zertifizierung kann frühestens zum 1. Januar 2002 erfolgen, weil die steuerliche Förderung von Altersvorsorgebeiträgen erst ab dem kommenden Jahr einsetzt.

Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags an. Der Anbieter hat dann noch einmal drei Monate Zeit, diese Unterlagen nachzureichen, sonst wird die Zertifizierung abgelehnt.

Nach ersten groben Schätzungen werden im 2. Halbjahr 2001 rd. 7.500 Anträge auf Zertifizierung erwartet. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung eines Antrags, einen Altersvorsorgevertrag zu zertifizieren, Gebühren in Höhe von 5.000 Euro. Verwendet ein Anbieter einen bereits durch einen Spitzenverband zertifizierten Mustervertrag sind im Regelfall nur noch 500 Euro zu entrichten. Wird der Antrag eines Anbieters durch einen dazu bevollmächtigten Spitzenverband vorgelegt, dem der Anbieter angehört, ermäßigt sich unter bestimmten Voraussetzungen die Gebühr pro Anbieter auf 250 Euro.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zertifizierung, die Ablehnung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung. Der Anbieter kann gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Widerspruch einlegen und vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Die steuerliche Förderung der Betrieblichen Altersversorgung

Einen abschließenden Überblick über die steuerliche Förderung der Betrieblichen Altersvorsorge zu geben, würde den Rahmen dieser Abhandlung weit überschreiten. Daher werden im folgenden nur die existierenden Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge beschrieben und stichwortartig jeweils die steuerliche Behandlung bei Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer skizziert.

Welche Durchführungswege gibt es und was sind die Unterschiede?

Neben dem neu eingeführten Pensionsfonds als 5. Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung bleiben die folgenden bisherigen Durchführungswege unverändert bestehen:

1. *Direktzusage (Pensionsrückstellung)*

   Bei der Direktzusage verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer unmittelbar, ihm beim Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erbringen.

   Behandlung beim Arbeitgeber

   Der Arbeitgeber hat für die sich aus der Direktzusage ergebende Verpflichtung nach Maßgabe des § 6a EStG in der Steuerbilanz Pensionsrückstellungen zu bilden. Die Rückstellung wird dabei grundsätzlich so bewertet, dass es - unabhängig vom Zeitpunkt der Zusageerteilung - zu einer Verteilung des Aufwands auf die Zeitspanne zwischen Eintritt des Begünstigten in das zusagende Unternehmen und wahrscheinlichem Versorgungsbeginn kommt (kontinuierliche Anwartschaftsfinanzierung). Eine fiktive Zuordnung eines bestimmten (Pensions-)Aufwands zu einem bestimmten Wirtschaftsjahr (Baustein- bzw. Beitragsprinzip) ist nicht zulässig.

   Behandlung beim Arbeitnehmer

   Vor Eintritt des Versorgungsfalls fehlt es an einem Zufluss von Vermögenswerten beim Arbeitnehmer. In der Anwartschaftsphase liegen daher keine steuerpflichtigen Einnahmen vor. Erst die tatsächliche Auszahlung der Leistungen führt zu nachträglichem Arbeitslohn. Dieser ist nach Abzug des Versorgungsfreibetrags (6.000 DM) und ggf. des Werbungskostenpauschbetrages (2.000 DM) in vollem Umfang steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

2. *Direktversicherung*

   Bei der Direktversicherung hat der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für den Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebene als Bezugsberechtigte eine Versicherung (in der Regel Kapitallebensversicherung) abgeschlossen und leistet hierfür Beiträge.

Behandlung beim Arbeitgeber

Die geleisteten Beiträge (einschl. Einmalbeiträge) sind Betriebsausgaben (Anwartschaftsfinanzierung). Der Arbeitgeber hat die Ansprüche nur zu aktivieren, wenn der Arbeitnehmer von der Bezugsberechtigung für die Versicherungsleistungen definitiv ausgeschlossen ist.

Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers, durch die der Arbeitnehmer unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherung erwirbt, haben ihre Ursache im Arbeitsverhältnis. Sie sind deshalb als Arbeitslohn zu qualifizieren. Im Zeitpunkt der Beitragsleistung liegt beim Arbeitnehmer ein Vermögenszufluss vor, der in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig ist. Im Rahmen der Höchstbeträge kann der Arbeitnehmer die Beiträge als Sonderausgaben abziehen.

Um die Direktversicherung steuerlich zu fördern, kann der Arbeitgeber (als Steuerschuldner) die Beitragsleistung bis zu einer Jahreszuwendung von 3.408 DM pro Arbeitnehmer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 v.H. versteuern. In diesem Fall scheidet der Sonderausgabenabzug beim Arbeitnehmer aus.

Werden aus der Versicherung Rentenleistungen fällig, sind diese als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Eine Kapitalzahlung ist grundsätzlich steuerfrei.

3. *Pensionskasse*

Eine Pensionskasse ist eine vom Arbeitgeber unabhängige rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Rechtsansprüche auf künftige Leistungen einräumt. Beitragszahler können Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Da die Kasse dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt, ist eine Mittelanlage beim Arbeitgeber (Trägerunternehmen) nur sehr eingeschränkt möglich.

Behandlung beim Arbeitgeber

Zuwendungen des Arbeitgebers sind in dem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, wie sie nach versicherungsrechtlichen Bedingungen bei der Pensionskasse zur Ausfinanzierung der dem Arbeitnehmer zugesagten Leistungen notwendig sind (Anwartschaftsfinanzierung).

Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Um den Aufbau der Alterssicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge zu unterstützen, werden Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (zz. 104.400 DM/Jahr) in § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt. Ausdrücklich ausgenommen von der Steuerfreiheit sind aber Leistungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleisten.

Die Besteuerung greift gem. § 22 Nr. 5 EStG dann erst bei Zahlung der Versorgungsleistungen ein.

4. *Unterstützungskasse*

Die Unterstützungskasse ist eine vom Arbeitgeber unabhängige rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die den Arbeitnehmern oder seinen Hinterbliebenen künftige Leistungen nur in Aussicht stellt, d.h. einen Rechtsanspruch auf Leistungen nicht gewährt. Da die Kasse nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt, ist die Mittelanlage beim Trägerunternehmen oder am Kapitalmarkt möglich.

Behandlung beim Arbeitgeber

In der Anwartschaftsphase sind Zuwendungen des Arbeitgebers wegen des fehlenden Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers auf Leistungen nur eingeschränkt (bis zur Höhe von zwei Jahresrenten) als Betriebsausgaben abzugsfähig (keine Anwartschaftsfinanzierung). Erst bei Eintritt des Versorgungsfalls können die von der Kasse zur Leistungserbringung notwendigen Mittel in vollem Umfang vom Arbeitgeber betriebsausgabenwirksam zugewendet werden. Die Möglichkeit der betriebsausgabenwirksamen Anwartschaftsfinanzierung besteht allerdings dann, wenn die Kasse rückgedeckt ist, d.h. ihre in Aussicht gestellten Leistungen durch den Abschluss einer (Rückdeckungs-) Versicherung abgesichert sind.

Behandlung beim Arbeitnehmer

Wegen des fehlenden Rechtsanspruchs entsteht durch die Zuwendungen des Arbeitge-

bers an die Kasse beim Arbeitnehmer kein Vermögenswert, d.h. die Zuwendung des Arbeitgebers löst keinen Zufluss von Arbeitslohn und damit keine Lohnsteuerpflicht aus. Erst die Leistungen der Kasse selbst führen zu nachträglichem Arbeitslohn. Dieser ist nach Abzug des Versorgungsfreibetrags (6.000 DM) und ggf. des Werbungskostenpauschbetrages (2.000 DM) in vollem Umfang steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

Die Einführung von Pensionsfonds

Ein Pensionsfonds ist eine selbstständige Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Rechtsansprüche auf künftige Leistungen einräumt. Beitragszahler können Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Einführung von Pensionsfonds als neuen, 5. Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge, erleichtert u.a. deren Einbeziehung in die steuerliche Förderung mit Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug und trägt damit insgesamt zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge bei. Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge wird zudem über die Einführung von Pensionsfonds indirekt auch für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse geöffnet, da Anwartschaften in diesen Durchführungswegen lohnsteuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden können.

Für Arbeitnehmer ist mit der Einrichtung eines Pensionsfonds der Vorteil verbunden, dass sie einen Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds als externen Träger der betrieblichen Altersvorsorge erhalten und ihre Ansprüche bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.

Den Arbeitgebern bietet ein Pensionsfonds den Vorzug, die betriebliche Altersvorsorge durch Beitragszusagen mit einer Mindestgarantie der eingezahlten Beiträge besser kalkulieren zu können und nicht mehr allein mit höheren Risiken verbundene langfristige Verpflichtungen aus Leistungszusagen eingehen zu müssen. Der Pensionsfonds zahlt lebenslange Altersrenten mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Renten aus dem Pensionsfonds unterliegen bei Steuerfreiheit des Aufwands der vollen Besteuerung.

Behandlung beim Arbeitgeber

Die Beiträge des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind Betriebsausgaben, soweit sie auf

einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen und betrieblich veranlasst sind (§ 4e Abs. 1 und 2 EStG).

Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, da der Arbeitnehmer gegenüber dem Pensionsfonds einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versorgung erhält. Um den Aufbau der Alterssicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge zu unterstützen, werden Arbeitgeberbeiträge an einen Pensionsfonds bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (zurzeit 104.400 DM/Jahr) in § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt.

Die Besteuerung greift gem. § 22 Nr. 5 EStG dann erst bei Zahlung der Versorgungsleistungen ein.

Hinweis: Eine Übersicht der abgabenrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung der verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung findet sich im Anhang.

Anhang: Beispielsrechnungen

Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags (Endstufe 2008)

1. Zulagenberechtigter ohne Kinder

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres		50.000 Euro
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:		
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	2.000 Euro	
maximal	2.100 Euro	
anzusetzen somit	2.000 Euro	
abzüglich der Zulage	- 154 Euro	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG		1.846 Euro
Sockelbetrag		90 Euro
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beläuft sich somit auf		1.846 Euro
Geleisteter Eigenbeitrag des Zulageberechtigten		1.000 Euro
Der Zulageberechtigte erhält nur eine gekürzte Zulage		
(154 Euro x 1.000 / 1.846)		83,42 Euro

2. Verheiratete Zulagenberechtigte mit zwei Kindern

A und B sind verheiratet. Nur A gehört zum begünstigten Personenkreis. Die Eheleute haben zwei Kinder, die der B zugeordnet werden sollen.

Zulagenberechnung für den A

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres		50.000 Euro
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:		
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	2.000 Euro	
maximal	2.100 Euro	
anzusetzen somit	2.000 Euro	
abzüglich der Zulage		
(2x154 Euro + 2x185 Euro)	- 678 Euro	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG		1.322 Euro
Sockelbetrag		90 Euro
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beläuft sich somit auf		1.322 Euro
Geleisteter Eigenbeitrag des Zulageberechtigten		1.400 Euro

Der A erhält eine Zulage in Höhe von 154 Euro (die zweite Grundzulage und die Kinderzulage stehen der B zu).

Zulageermittlung B

Mindesteigenbeitrag A	1.322 Euro
geleisteter Eigenbeitrag des A	1.400 Euro
Zulage (154 Euro + 2x185 Euro)	524 Euro

A hat den erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet, daher erhält auch die B die ungekürzte Zulage in Höhe von 524 Euro.

Beispiele zur Durchführung der Günstigerprüfung (Endstufe 2008)

1. Alleinstehender / ohne Kinder / Brutto 40.000 Euro

Anmerkung: Im Beispiel wird unterstellt, dass der Steuerpflichtige keine weiteren Einkünfte hat, d.h. die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung stellt eine grobe Prognose dar.

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres		40.000 Euro
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:		
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.600 Euro	
maximal	2.100 Euro	
anzusetzen somit	1.600 Euro	
abzüglich der Zulage	- 154 Euro	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG		1.446 Euro
Sockelbetrag		90 Euro
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beläuft sich somit auf		1.446 Euro
Geleisteter Eigenbeitrag des Zulageberechtigten		1.500 Euro
Der Zulageberechtigte erhält eine ungekürzte Zulage		

Sonderausgabenabzug		
Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen	1.500 Euro	
Anspruch auf Zulage	154 Euro	
Beiträge im Sinne des § 10a Abs. 1 EStG insgesamt	1.654 Euro	
maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigen	2.100 Euro	
anzusetzen somit		1.654 Euro
daraus resultierende Verminderung der tariflichen ESt		420 Euro
Hinzurechnung des Zulageanspruchs		154 Euro
Zusätzliche Steuerermäßigung aufgrund der Günstigerprüfung		266 Euro
Gesamte steuerliche Förderung (154 Euro + 266 Euro) bezogen auf den Eigenbeitrag von 1.500 Euro		420 Euro

2. Ehepaar / ein Rentenversicherungspflichtiger / zwei Kinder / Brutto 40.000 Euro

Die Kinder werden der B zugeordnet. **Anmerkung:** Im Beispiel wird unterstellt, dass die Steuerpflichtigen keine weiteren Einkünfte haben; die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung stellt eine grobe Prognose dar.

Zulagenermittlung A

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres		40.000 Euro
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:		
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.600 Euro	
maximal	2.100 Euro	
anzusetzen somit	1.600 Euro	
abzüglich der Zulage (2x154 Euro + 2x185 Euro)	- 678 Euro	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG		922 Euro
Sockelbetrag		90 Euro
Der geforderte Mindesteigenbeitrag beläuft sich somit auf		922 Euro
Geleisteter Eigenbeitrag des Zulageberechtigten		1.000 Euro

Der A erhält somit die ungekürzte Grundzulage (154 Euro) auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen. Dies gilt auch für die B (154 Euro + 2x185 Euro). Das Ehepaar erhält somit insgesamt 678 Euro Zulage.

Sonderausgabenabzug		
Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen	1.000 Euro	
Anspruch auf Zulage	678 Euro	
Beiträge im Sinne des § 10a Abs. 1 EStG insgesamt	1.678 Euro	
maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigen	2.100 Euro	
anzusetzen somit		1.678 Euro
daraus resultierende Verminderung der tariflichen ESt		378 Euro

Da die sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung geringer ist, als der Anspruch auf die Zulage, wird kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug angesetzt.

Gesamte steuerliche Förderung beträgt (bezogen auf 1.000 Euro Eigenbeitrag) 678 Euro

Beispiele zur schädlichen Verwendung

1. Vertragskündigung in der Ansparphase:

Z gehört zum begünstigten Personenkreis des § 10a EStG. Er hat sich daher entschlossen eine staatlich geförderte private Altersvorsorge aufzubauen. Vor dem Ende der Ansparphase kündigt er den Altersvorsorgevertrag. Sein Altersvorsorgekapital setzt sich wie folgt zusammen:

von Z geleistete Eigenbeiträge	25.000 Euro
Summe der Zulagen	15.000 Euro
Erträge	13.000 Euro
Wertsteigerungen	7.000 Euro
Altersvorsorgevermögen	**60.000 Euro**

Z hat im Laufe der Jahre noch durch einen neben der Zulage angesetzten zusätzlichen Sonderausgabenabzug eine gesondert festgestellte Steuerermäßigung in Höhe von 1.000 Euro erhalten.

Z hat die steuerliche Förderung in Höhe von 16.000 Euro (Zulage [15.000 Euro] + Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug [1.000 Euro]) zurückzuzahlen (Rückzahlungsverpflichtung), sowie die Erträge und Wertsteigerungen – gegebenenfalls zusammen mit seinen anderen Einkünften – in Höhe von 20.000 Euro zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

2.Teilkapitalentnahme:

Z gehört zum begünstigten Personenkreis des § 10a EStG. Er hat sich daher entschlossen eine staatlich geförderte private Altersvorsorge aufzubauen.
Vor dem Ende der Ansparphase benötigt er für die Anschaffung eines PKW's dringend 15.000 Euro. Er entschließt sich zu einer Teilkündigung seines Altersvorsorgevertrags zum 31.12.10. Sein steuerlich gefördertes Altersvorsorgekapital beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf insgesamt 60.000 Euro. Es setzt sich wie folgt zusammen:

von Z geleistete Eigenbeiträge	25.000 Euro
Summe der Zulagen	15.000 Euro
Erträge	13.000 Euro
Wertsteigerungen	7.000 Euro
angespartes Altersvorsorgevermögen	**60.000 Euro**

Z hat im Laufe der Jahre noch durch einen neben der Zulage angesetzten zusätzlichen Sonderausgabenabzug eine gesondert festgestellte Steuerermäßigung in Höhe von 1.000 Euro erhalten.

Z hat den auf die Entnahme von 15.000 Euro entfallenden Anteil der steuerlichen Förderung zurückzuzahlen (Rückzahlungsverpflichtung), sowie den entsprechenden Anteil der Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Rückzahlungsverpflichtung

Gesamtkapital	60.000 Euro	
entnommenes Kapital	15.000 Euro	
Verhältnis Entnahmekapital / Gesamtkapital (15.000 / 60.000 * 100)		25 %
Summe der Zulagen	15.000 Euro	
zusätzliche Steuerermäßigung	1.000 Euro	
Höhe der steuerlichen Förderung nach dem AVmG	16.000 Euro	
davon 25%	4.000 Euro	

Rückzahlungsverpflichtung **4.000 Euro**

Zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG)

Erträge	13.000 Euro	
Wertsteigerungen	7.000 Euro	
Gesamt	20.000 Euro	
davon 25 %	5.000 Euro	
Zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG)		**5.000 Euro**

3. Altersvorsorgevertrag mit Hinterbliebenenabsicherung im Erbfall

Z hat einen Altersvorsorgevertrag mit einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung abgeschlossen. Er gehört während der gesamten Vertragslaufzeit zum begünstigten Personenkreis und hat die erforderlichen Sparbeiträge zugunsten des Vertrages erbracht. Zum 31.12.10 verstirbt er und hinterlässt eine Ehefrau und eine aus der Hinterbliebenenabsicherung des Altersvorsorgevertrags begünstigte Tochter. Weitere Erben sind nicht vorhanden. Aus dem Altersvorsorgevertrag erhalten die Erben (Ehefrau und Tochter) insgesamt einen Betrag in Höhe von 60.000 Euro. Die Erben entscheiden sich, das Kapital in einen Altersvorsorgevertrag zugunsten der Ehefrau zu investieren. Die Tochter erhält aus der Hinterbliebenenabsicherung eine mtl. Rente in Höhe von 500 Euro.

Die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, da das ausgezahlte Altersvorsorgekapital in einen Altersvorsorgevertrag zugunsten der Ehefrau investiert wird. Die von der Tochter bezogenen Rentenleistungen unterliegen zu 100 % der nachgelagerten Besteuerung.

Übersicht zur steuer- und abgabenrechtlichen Behandlung der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

<table>
<tr><th rowspan="3">Durchführungswege</th><th colspan="3">Abgabenrechtliche Behandlung der Beiträge</th><th rowspan="3">Steuerliche Behandlung der Rückflüsse[1] beim Arbeitnehmer</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Einkommensteuer</th><th colspan="2">Sozialabgaben</th></tr>
<tr><th>Arbeitgeber-finanziert</th><th>Entgelt-umwandlung</th></tr>
<tr><td>Direktzusage</td><td>Unbegrenzt steuerfrei auf Unternehmensebene (Rückstellung) und beim Arbeitnehmer (kein Zufluss nach § 11 EStG)</td><td colspan="2" rowspan="3">Kein versicherungspflichtiges Entgelt beim Arbeitnehmer, da kein Zufluss nach § 11 EStG</td><td rowspan="3">Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig[2]</td></tr>
<tr><td>Unterstützungskasse</td><td>Steuerfreiheit auf Unternehmensebene begrenzt auf Kassenvermögen (Betriebsausgabe), steuerfrei beim Arbeitnehmer (kein Zufluss nach § 11 EStG)</td></tr>
<tr><td>Rückgedeckte Unterstützungskasse</td><td>Unbegrenzt steuerfrei auf Unternehmensebene (Betriebsausgabe) und beim Arbeitnehmer (kein Zufluss nach § 11 EStG)</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td rowspan="2">Direktversicherung</td><td>Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, Pauschalsteuer nach § 40b EStG: 20 %[3] beim Arbeitnehmer</td><td>Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV[4]</td><td>Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV[4]</td><td>Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG</td></tr>
<tr><td>Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10a EStG[5]</td><td colspan="2">Aufwand aus individuell versteuertem Arbeitslohn, dies begingt keine Abgabenfreiheit</td><td>als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll nachgelagert zu versteuern</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Pensionskasse</td><td>Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, Pauschalsteuer nach § 40b EStG: 20 %[3] beim Arbeitnehmer</td><td>Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV[4]</td><td>Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV[4]</td><td>Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG</td></tr>
<tr><td>Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, beim Arbeitnehmer bis zu 4 % der BBG[6] nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei</td><td>Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV[4]</td><td>Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV[4]</td><td rowspan="3">Als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll nachgelagert zu versteuern</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Pensionsfonds</td><td>Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10a EStG[5]</td><td colspan="2">Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit</td></tr>
<tr><td>Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, beim Arbeitnehmer bis zu 4 % der BBG[6] nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei</td><td>Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV[4]</td><td>Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV[4]</td></tr>
<tr><td>Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10a EStG[5]</td><td colspan="2">Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfrei-heit</td><td></td></tr>
</table>

1 Betriebsrenten sind generell in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. ? **2** Unter Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrages in Höhe von 40 % der Bezüge und höchstens 6.000 DM pro Jahr nach § 19 Abs. 2 EStG. ? **3** Zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Höchstgrenze für steuerliche Anerkennung: 3.408 DM pro Jahr. ? **4** Arbeitsentgeltverordnung. ?

5 Mit zeitlicher Staffelung des Sonderausgabenabzugs (1 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002, 2 % ab 2004, 3% ab 2006 und 4 % ab 2008) und der Zulagenförderung. ? **6** Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (2001: 104.400 DM pro Jahr oder 8.700 DM pro Monat).

Grundlage: Monatsbereicht der Deutschen Bundesbank, März 2001